

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Hardt

vom **07. Jan. 2021**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den derzeit geltenden Fassungen sowie des § 30 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hardt vom 29.03.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

I. Überlassung einer Grabstätte

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnengrabstätte | 150,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte | 500,00 € |
| 4. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte, einer Urnengrabstätte oder einer Urnenwiesengrabstätte (gemischte Grabstätten) je zusätzlicher Beisetzung einer Asche | 100,00 € |

II. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| 1. Reihengrabstätten | |
| a) bei Bestattungen an Wochentagen (Montag bis Freitag) | 470,00 € |
| b) bei Bestattungen am Wochenende zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe a) | 150,00 € |
| 2. Urnengrabstätten | 110,00 € |

III. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne und die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten wird ein Pauschalbetrag erhoben von | 50,00 € |
| 2. Für die Reinigung der gesamten Friedhofshalle | 50,00 € |

IV. Entfernung einer Grabstätte

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1. Entfernung einer Reihengrabstätte | 250,00 € |
| 2. Entfernung einer Urnengrabstätte | 125,00 € |
| 3. Entfernung einer Wiesengrabstätte | 100,00 € |

Die Gebühren für die Entfernung der Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit sind bereits mit der Belegung zu entrichten. Eine eventuelle Zweitbelegung einer Grabstätte bleibt hierbei unberücksichtigt.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

VI. Sonderverträge

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Hardt hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.11.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Hardt,

07. Jan. 2021

Gabriele Greis
Ortsbürgermeisterin



Vermerk:

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wäller Blättchen“,

Nr. 2 / 2021 am 15.01.2021

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 18.01.2021
Im Auftrag

J. Mohr
Jens Mohr
Verbandsgemeindeamtsrat

